

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Krogaspe - Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 9.2.73, veröffentlicht durch Aushang am 14.2.73

1. Änderung vom 24.11.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 28.11.87

2. Änderung vom 4.5.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 14.5.2005

3. Änderung vom 15.4.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 24.4.2010

Vorgeschichte:

Satzung vom 1.11.54, Veröffentlichung unbekannt

Neufassung vom 12.1.57, Veröffentlichung unbekannt

Vorwort

Ehrfurcht und Dankbarkeit gegenüber den Verstorbenen gebieten, ihre letzte Ruhestätte mit Sorgfalt und Liebe anzulegen und zu pflegen und mit einem schlichten und würdigen Denkzeichen zu schmücken.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), in Verbindung mit § 20 (1) des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krogaspe vom 23.03.2010 folgende 3. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 09.02.1973 erlassen:

I. - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof steht zur Bestattung allen Personen zur Verfügung, für die Bestattungsrechte auf dem Friedhof erworben worden sind.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient zur Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich der Gemeinde Krogaspe ihren Wohnsitz gehabt oder vor ihrem Tode ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können durch Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Gemeinde erworben werden.
3. Erdbestattungen (ohne Sarg) sind in Kooperation mit der evangelischen-lutherischen Kirchengemeinde Neumünster möglich.

§ 2

Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs einschließlich des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde.

II. - Ordnungsvorschriften

§ 3

1. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen. Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - b) Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
3. Pflanzen (Gehölze, Stauden) gehen in das Eigentum der Gemeinde über und dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

§ 4

Trauerfeiern auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das allgemeine menschliche Empfinden nicht verletzen.

§ 5

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Diese erhalten eine Berechtigungskarte. Die Ausführung der gewerblichen Arbeiten ist jeweils vorher der Gemeinde anzuzeigen.
2. Gewerbliche Arbeiten sind so auszuführen, dass Schäden und Beeinträchtigungen bereits vorhandener Grabstätten und Einrichtungen des Friedhofs vermieden werden.
3. Angerichtete Schäden sind der Gemeinde anzuzeigen. Sie werden auf Kosten der für die Schäden verantwortlichen Gewerbetreibenden auf Anordnung der Gemeinde beseitigt.
4. Die Berechtigungskarten werden für 1 Jahr ausgestellt und können den Gewerbetreibenden ohne Angabe von Gründen entzogen werden.
5. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

III. - Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

1. Jede Bestattung ist unter Vorlage eines standesamtlichen Beerdigungserlaubnisscheines bei der Gemeinde anzumelden.

§ 7

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte, die Eigentum der Gemeinde Krogaspe bleibt, und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird das Recht erworben, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.
2. Die allgemeine Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre, für Särge bis 1,20 m Länge und Aschenurnen 20 Jahre.

Die Gräber werden angelegt als

1. Einzelgräber (Reihengräber)
2. Wahlgräber (Familiengräber)
3. Kinderreihengräber bis zu einer Sarglänge von 1,20 m
4. anonyme Urnengräber

Einzelgräber werden nur für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren überlassen. Wahlgräber sind Grabstellen, die zu zwei oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 30 Jahren überlassen werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf erneuert werden. Wird das Nutzungsrecht schon vor Eintritt eines Sterbefalles erworben, ist die Nutzungsfrist von 30 Jahren vom dem Tage der ersten Beerdigung an zu rechnen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. In Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist sinngemäß anzuwenden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung. Kinderreihengräber werden nur für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren überlassen. Die Grabnutzungsberechtigten haben in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten bei Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstelle zu räumen, einzuebnen und ggfs. abzusäen. Kommen die Grabnutzungsberechtigten dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann das Grab als Sonderleistung gem. § 6 Friedhofsgebührensatzung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und ggf. angesät werden.

§ 8

1. Die Tiefe des Grabes beträgt zwei Meter.
2. Urnen sind unterirdisch beizusetzen.

§ 9

Die Größe der Gräber ist planentsprechend auszuführen.

§ 10

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhefrist überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechtes, mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit, zu beantragen und die festgesetzte Gebühr zu zahlen.
3. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss für die benötigte Grabbreite/Grabstelle bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 11

Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

Das Nutzungsrecht belegter Grabstellen kann auch vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurückgegeben werden.

Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

Das Nutzungsrecht für nicht belegte Grabstellen kann auf Antrag und nach Zustimmung der Gemeinde entschädigungslos an die Gemeinde zurückgegeben werden.

Nach Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes sind Grabmale (einschl. Sockel bzw. Fundament) und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde zu entfernen.

Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt, Grabstellen eingeebnet und ggf. mit Grassaat eingesät werden, kann der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung herangezogen werden.

IV. - Umbettungen

§ 12

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Umbettungen erfolgen lediglich in der Zeit vom 1.10. bis 1.3.

§ 13

aufgehoben durch Nachtragssatzung vom 24.11.1987

V. - Listenführung

§ 14

Es werden geführt:

- Belegungspläne,
- Grabbücher - Diese weisen die Grabrechte aus. Den Grabberechtigten stehen gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren Auszüge aus den Grabbüchern zu.
- Chronologische Register der bestatteten oder beigesetzten Verstorbenen,
- Einäscherungsregister,
- Grabmalregister mit Anträgen.

VI. - Das Grabmal

§ 15

1. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung ist vor Beginn der Herstellung des Grabmals oder der Anlage zu beantragen. Dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausführung im Maßstab 1:10 beizufügen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Entwürfe größerer Maßstäbe oder Modelle vorzulegen. In dem Antrag sind genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift zu machen.

Die Inschrift darf nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen könnte. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht den erlassenen Vorschriften entspricht. Dies gilt auch bei Wiederverwendung alter Grabmale. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Das gleiche gilt für Grabmale, die von den genehmigten Entwürfen abweichen. Die Gemeinde kann sich durch eine Fachkraft für Grabmalpflege beraten lassen. Steinmetzanträge sind durch den Friedhofsausschuss zu prüfen und zu genehmigen.

2. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen. Geeigneter Werkstoff kann jedes nicht grellweiße oder tiefschwarze witterungsbeständige Naturgestein in gleichmäßiger Körnung und Farbwirkung sein. Bronze und Gusseisen werden nur bedingt zugelassen. Hartholz unter der Voraussetzung, dass es dauernd instand gehalten wird. Weichgesteine, wie Sand- und Kalksteine dürfen nur schattiert oder geschliffen werden. Für Granite und andere Hartgesteine ist die rauheste Bearbeitung zwingend. Polierte Grabmale sind daher grundsätzlich unzulässig. Kunststein, Beton, Terrazzo, Gips, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen, Lichtbilder, Farbanstriche -soweit sie nicht der Erhaltung von Holz dienen - sind nicht zu verwenden. Firmenbezeichnungen oder sonstige Kennzeichen dürfen nur in unauffälliger Form an den Grabmalen angebracht werden. Steinbänke, Einfassungen,

Einfriedigungen und andere Gegenstände dürfen nicht aufgestellt bzw. errichtet werden.

3. Die Breite eines Grabmals soll in der Regel nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen. Die Höhe muss der Form des Grabmals und der Grabstätte entsprechend gewählt werden. Auf Reihengräbern ist die Höhe der Grabmale bis auf 0,80 Meter beschränkt. Flache Kissensteine mit geringer Neigung nach vorn sind hier zu bevorzugen, da hohe Grabsteine leicht wie eine Steinmauer wirken. Geringe Abweichungen von den Maßen können zugelassen werden.
4. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung nicht durch seine Form und die Güte der Werkstoffe, sondern auch durch gute Schriftzeichen, Schriftverteilung und Fassung der Inschrift. Die Inschriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen. Auf gute Durchbildung der Schrift ist größter Wert zu legen. Besonders geeignet ist die erhaben gearbeitete Schrift. Die vertiefte Schrift wirkt nur, wenn sie in genügender Tiefe eingearbeitet ist. Schräge Schriftanordnung, Gold- und Silberschrift sind unzulässig. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder sollen eine würdige Prägung tragen.
5. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein. Alle Grabmale auf Wahlgräbern über 1 Meter Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis zur Grabsole. Für Decksteine auf Reihengräbern dürfen nur Gründungsklotze verwendet werden. Die Herstellung der Fundamente muss bei Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde gemeldet werden.
6. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Ausstattungsgegenstände. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmale verursacht wird.
7. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Nutzungsrecht an dem Grabmal vorbehalten haben. Historisch, künstlerisch und kulturell wertvolle Grabmale oder solche Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.
8. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen. Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Gemeinde eingezogen, eingeebnet und eingesät werden. Über die Einziehung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden. Die Bodenfläche unbelegter Grabstätten ist einheitlich zu begrünen und sauber zu halten.
9. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Einheimischen Gehölzen ist der Vorrang zu geben. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung anordnen.

10. Grabstätten, Gräber und Wege dürfen nicht mit Stein, Kunststein, Beton, Eisengitter und anderen festen Werkstoffen eingefasst und mit Kies oder Steinsplitt bestreut werden.
11. Grabschmuck, Kränze, Blumen usw. sollen nur von lebenden Pflanzen hergestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Unwürdige Gefäße für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Die Blumenvasen sollen so aufgestellt werden, dass die Oberkante mit der Erdoberfläche abschließt.

12. Zur Sicherung einer einheitlichen Pflanzung und Gestaltung des Friedhofs behält sich die Gemeinde folgendes vor:
Sämtliche gärtnerischen Arbeiten an Anlagen und Arbeiten an der Gesamtanlage. Hierzu gehören außer der Planung und Unterhaltung der Anlagen das Pflanzen und Beschneiden, Pflegen und Entfernen von Bäumen und Sträuchern, auch soweit sie i sich innerhalb einer Grabstätte befinden.
Den Nutzungsberechtigten bleibt es im Übrigen überlassen, ob sie die Pflege der Grabstätten selbst übernehmen oder einem von der Gemeinde zugelassenen Berufsgärtner auf Grund freier Vereinbarung übertragen wollen. Die Gemeinde kann die gärtnerische Anlage von ihrer Genehmigung abhängig machen und die Vorlage eines Entwurfes verlangen.
13. Die Gemeinde ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedigungen zu beseitigen. Die Gemeinde ist nicht ersatzpflichtig.

VII. - Schlussbestimmungen

§ 16

1. Die Gemeinde kann für einzelne Grabfelder des Friedhofs ergänzende Vorschriften über Größe, Werkstoff und Art der Ausführung des Grabmals sowie über die Anlage und Bepflanzung der Grabstätten erlassen.
2. Sie ist auch berechtigt, mit Rücksicht auf die Lage der Grabstätte, auf ihre Nachbarschaft oder auf vorhandenen Grabschmuck besondere Anforderungen für die Gestaltung der Anlage und des Grabmals zu stellen.

§ 17

Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten wird von den Nutzungsberechtigten eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenhöhe wird geregelt durch die Gebührensatzung.

§ 18

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofssatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Krogaspe, 15.04.2010

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister